

Aktenzeichen:
4 RJ 84/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Oktober 1955

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober
1955, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter D ö w e l i n g und

Bundessozialrichter F e y

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts in
München vom 18. Mai 1954 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin, die 1885 geboren ist und als Witwe eines Zimmermannes eine kleine Landwirtschaft betreibt, beantragte am 17. Dezember 1950 die Gewährung der Invalidenwitwenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil nach ihrer Auffassung die Anwartschaft des Ehemannes der Klägerin im Zeitpunkt seines Todes erloschen war. Mit der gleichen Begründung wies das Oberversicherungsamt Landshut durch Urteil vom 28. Dezember 1952 die Berufung der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten zurück. Dieses Urteil enthält keine Rechtsmittelbelehrung; seine Ausfertigung wurde der Klägerin am 7. Januar 1953 brieflich übersandt und ging ihr unstreitig alsbald zu.

Durch Schreiben vom 25. Oktober 1953 - eingegangen am 2. November 1953 - beantragte die Klägerin bei dem Oberversicherungsamt Landshut unter Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen eine "nochmalige Behandlung der Berufung". Dieses Schreiben wurde als Revision angesehen; das Bayerische Landesversicherungsamt wies die Klägerin auf die verspätete Einlegung ihres Rechtsmittels hin und forderte sie zur Angabe etwaiger Wiedereinsetzungsgründe auf. Die Klägerin begründete mit Schreiben vom 7. Januar 1954 die verspätete Rechtsmitteleinlegung damit, daß dem angefochtenen Urteil - im Gegensatz zu dem vorhergehenden ablehnenden Bescheid der Beklagten - jede Rechtsmittelbelehrung gefehlt habe. Dadurch sei sie "monatelang ratlos und in quälender Sorge" gewesen, bis sie sich entschlossen habe, sich nochmals an die Spruchbehörden zu wenden. Ihrer Ansicht nach sei die Rechtsmittelschrift - zumindest nach den inzwischen in Kraft getretenen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes - für sie noch nicht ordnungsmäßig in Lauf gesetzt.

Das Bayerische Landessozialgericht, auf das die Revision mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Berufung übergegangen war, verwarf die Berufung als verspätet. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus:

Nach § 1 der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 gelte das Urteil mit dem 12. Januar 1953 als zugestellt. Da nach § 1692 RVO ein Hinweis nur dann vorgeschrieben sei, wenn ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig wäre,



habe die Zustellung die Rechtsmittelfrist auch ordnungsgemäß in Gang gesetzt; diese Frist sei versäumt.

Ein Grund zur Wiedereinsetzung sei nach § 131 RVO wie nach § 67 SGG zu verneinen. Unschlüssigkeit oder Rechtsunkenntnis seien keine Wiedereinsetzungsgründe. In dem Verhalten der Klägerin sei auch ein Verschulden zu erblicken, sie habe nach ihren Lebensverhältnissen und ihren geistigen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände das Rechtsmittel einlegen können; die Möglichkeit, gegen ungünstige Urteile vorzugehen, sei allgemein bekannt. Es sei auch zumutbar für sie gewesen, sich rechtzeitig bei sachkundigen Stellen zu erkundigen. Tatsächlich hätte sie auch ein Rechtsmittel eingelegt, den Entschluß nur zu spät gefaßt. Dies aber hindere die Unterstellung, die Verspätung sei ohne Verschulden der Klägerin erfolgt.

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 1954 wurde der Klägerin am 27. September 1954 zugestellt; in ihm ist keine Zulassung der Revision ausgesprochen worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 27. September 1954 Revision eingelegt und die Revision am 1. Oktober 1954 begründet. Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 67 SGG. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in immer steigendem Maße die Rechtsmittelbelehrungen in den verschiedensten Verfahren zwingend vorgeschrieben werden, könne darin, daß die Klägerin wegen des Fehlens einer Berufung hier zunächst an die Endgültigkeit der Entscheidung geglaubt habe, kein Verschulden erblickt werden; dabei müsse insbesondere das hohe Alter der Klägerin und ihr ländlicher Wohnsitz berücksichtigt werden. Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

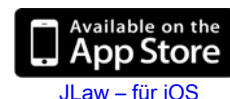
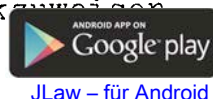
Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision als unstatthaft zu verwerfen, hilfs-

sie als unbegründet zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



Sie bestreitet das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes; bei der Entscheidung sei im übrigen der § 131 RVO, nicht aber § 67 SGG zugrunde zu legen.

Gründe

I

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet.

Da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt.

II

Als Verfahrensmangel rügt die Klägerin einzig die ihrer Ansicht nach durch das LSGer. zu Unrecht versagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Nachholung der Berufung. Als verletzte Vorschrift bezeichnet sie den § 67 SGG. Das LSGer. hat es in seiner Entscheidung dahingestellt gelassen, ob auf den vorliegenden Fall noch die Vorschriften der RVO (§§ 131 ff.) oder § 67 SGG anzuwenden sind, und hat nach beiden Bestimmungen einen Wiedereinsetzungsgrund verneint. Die Frist, die versäumt ist und deretwegen die Wiedereinsetzung beantragt war, liegt ebenso wie die Nachholung des Rechtsmittels noch vollständig in der Zeit der Geltung der Vorschriften der RVO; es war daher über den Wiedereinsetzungsantrag auch nur nach jenen Vorschriften zu entscheiden, wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der Auffassung des 9. Senats in dessen Urteil vom 24. Mai 1955 (BSGer.1 S.44) annimmt.

Wenn somit als verletzte Vorschrift auch nur § 131 RVO in Frage kommt, so reichen die von der Klägerin in der Revisionsbegründung bezeichneten Tatsachen doch aus, die Rüge als genügend substantiiert anzusehen; die falsche Bezeichnung der verletzten Vorschrift ist insoweit unschädlich (vgl. BSGer., Urteil vom 23.9.1955 - 3 RJ 26/55). Die Rüge ist im Anschluß an das eben erwähnte Urteil nach Auffassung des erkennenden Senats auch als schlüssig anzusehen.

III

Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Nach § 131 RVO war die Wiedereinsetzung nur zu gewähren, wenn der Beteiligte an der Einhaltung der Verfahrensfrist durch Naturereignisse oder



durch unabwendbare Zufälle verhindert war. Naturereignisse werden auch von der Klägerin nicht behauptet. Die von der Klägerin vorgetragenen Gründe reichen jedoch auch für die Annahme eines für sie unabwendbaren Zufalles nicht aus. Das von der Klägerin angefochtene Urteil entsprach in seiner Fassung, insbesondere auch hinsichtlich der fehlenden Rechtsmittelbelehrung den damals geltenden und insoweit schon Jahrzehnte unverändert gültigen Vorschriften. Die Möglichkeit einer Anfechtung der Urteile der Oberversicherungsämter war allgemein bekannt. Dieses Kenntnis müßte auch bei der Klägerin angenommen werden können; zumindest kann aber kein unabwendbarer Zufall darin erblickt werden, daß die Klägerin es unterlassen hat, sich über etwaige Anfechtungsmöglichkeiten durch Erkundigungen zu unterrichten; eine derartige Unterrichtung konnte der Klägerin trotz ihres Alters und ihrer ländlichen Umgebung zugemutet werden und hätte zweifellos zu einer richtigen Ausführung geführt.

Da der gerügte Verfahrensmangel hiernach tatsächlich nicht vorliegt, ist die Revision nach § 162 SGG nicht statthaft; sie war daher nach § 169 Satz 2 SGG. als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)